

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 3

Artikel: Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath Welti

Autor: Luternauer, R. / Huber, Ed.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Avancement Vorgeslagenen einer Prüfung unterziehe.

Man sage uns nicht, daß eine Prüfung von Männern unstatthaft sei, denn es liegt im schlimmsten Fall weniger Unrecht darin, im Frieden das einzelne Individuum einer Prüfung zu unterziehen, wodurch selbst beim Nichtbestehen derselben Niemandem Nachtheil entstehen kann, anstatt die Prüfung im Kriege vorzunehmen, wo das Leben Tausender, wo das Landeswohl vom Bestehen oder Nichtbestehen abhängt. Uebrigens hat der deutsche Generalstabsoffizier vor einem Avancement zum Hauptmann, Major oder General eine Prüfung zu passiren, und kein Mensch wird die Behauptung aufstellen wollen, daß derselbe an seiner Ehre dadurch beeinträchtigt sei. Nicht die Prüfung kann entehren, höchstens eine ungeschickte Manier zu prüfen, und da haben wir wohl alle unsere Duldsamkeit auf der Central-schule genügend zu Tage gelegt, denn knabenhafte, als zu den seligen Zeiten unseres Lohbauers, kann man wohl nicht geprüft werden.

Die Art und Weise der Prüfung anbelangend, möchte ich solche theoretisch und praktisch durchgeführt wissen und wären die Anforderungen an die Offiziere des General-, Genie- und Artilleriestabes im Allgemeinen die ganz gleichen und nur in spezielleren Fragen für die einzelnen Unterabteilungen des Generalstabes beschränkt. Auch die anderen Branchen des Generalstabes, wie Gesundheits-, Kommissariats- und Justizstab, wären einer Prüfung zu unterziehen.

Zur Beantwortung der schriftlichen Aufgaben, welche der Examinand innerhalb 4 Wochen in seinem Wohnort vollziehen kann, darf er alle möglichen Hülfswerke benützen, nur soll er sich gegen Verpflichtung durch sein Ehrenwort keinen Rath bei höheren oder niederen Militärpersonen erholen.

Die schriftlichen Aufgaben könnten sowohl die Organisation, als hauptsächlich die Taktik, beziehungsweise Strategie zur Basis haben. Auch könnte die Prüfung höherer Offiziere in einem Referat über die Arbeiten jüngerer Herren bestehen.

Die praktische Prüfung wäre durch Leitung eines Manövers in einem Wiederholungskurse &c. zu vollziehen.

Was endlich die Prüfungskommission anbelangt, so wäre dieselbe durch das Militärdepartement zu ernennen und hätte unser verehrter Herr General den Vorsitz.

B.

Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrat Welti.

(Vom Unteroffiziersverein in Luzern.)

(Fortsetzung.)

4. Kontingente der Kantone. Bei der Präzision und Wirkung unserer 10cm.-Geschüze (8Pfdr.) und dem Umstand, daß wir einen Krieg doch mehr vertheidigungsweise zu führen haben, hätten wir die Vermehrung dieser ausgezeichneten Geschüggattung gerne gesehen. Wir wünschten daher, daß die 8,5cm. (4Pfdr.) und die 10,5cm. (8Pfdr.)

-Geschüze in gleicher Zahl in der Armee vertreten wären. Es sollten daher in dem Entwurf 24 8Pfdr.- und 24 4Pfdr.-Batterien beantragt werden.

5. Eidgenössische und kantonale Offiziere. Die Bestimmung, daß Niemand Offizier werde, der nicht erst als Unteroffizier gedient hat, besitzt unsern vollen Beifall. Wenn wir gleich die exceptionelle Stellung der Spezialwaffen erkennen, so halten wir doch auch da das Aspirantenthum weder nothwendig noch nützlich. Wir wünschen, daß mit demselben bei der Artillerie und dem Genie, sowie bei der Infanterie gebrochen werde. Die Ernennung zum Offizier sollte abwechselnd auf Vorschlag der Offiziere und des Bataillonskommandanten stattfinden. — Jeder Wachtmeister und Feldweibel soll ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, blos nach Besährigung befördert werden können.

§ 33 sagt über die Ernennung der Unteroffiziere: „Die Unteroffiziere werden vom Kompaniekommandanten nach Berathung mit den Offizieren und Unteroffizieren ernannt.“ Wir können uns damit vollständig einverstanden erklären. Der Offizier hat auf dem Exerzierplatz während der Theorie und im Felde Gelegenheit, seine Untergebenen zu beobachten; der Unteroffizier ist vielleicht im Falle, über Benehmen und Aufführung des Kandidaten in und außer dem Dienste zu referiren, und wenn diese Faktoren gehörig in Abetracht gezogen werden, so läßt sich eine gute Wahl nicht bezweifeln. Was der Zeitpunkt der Ernennung anbetrifft, so wäre es zu wünschen, daß der Entwurf sagen würde:

„Nach jedem beendigten Kurse versammelt der Kompaniekommandant seine Offiziere, bestimmt Kandidaten für allfällige Lücken und besorgt die Avancements.“

Wir würden diesen Beisatz deshalb gerne sehen, weil gerade in diesem Zeitpunkte jeder am besten im Gedächtnisse hätte, wer Ersprizliches leistet und wer zu diesem oder jenem geeignet wäre.

Daz dagegen, wie im gleichen Paragraphen ferner bemerkt wird, Niemand zum Offizier ernannt werden darf, der nicht eine eidg. Offiziersschule mit Erfolg durchgemacht hat, finden wir im Widerspruch mit dem Reglement und nachtheilig.

Der Bund übernimmt den Unterricht der Infanterie, er bestellt das Instruktionspersonal und bezoldet dasselbe, warum soll denn ein Unteroffizier, der in kantonalen Kursen offiziersfähig erachtet wird, nicht ohne weiteren Kurs zum Offizier ernannt werden dürfen?

Jedermann, der im Falle war, Militärdienst zu leisten, weiß, daß finanziell Niemand dabei gewinnt; man ist auch darüber bereits einig, daß nicht bloß mit Reichthümern ausgestattete Individuen mit denjenigen Anforderungen versehen sind, die man an den Offizier stellt, warum soll man denn diesen die Aufgabe noch schwieriger oder gar unmöglich machen?

Den Kantonen sollte in dieser Beziehung nothwendig mehr freie Hand gelassen werden; ist ein Unteroffizier fähig, eine Offiziersstelle passend aus-

zufüllen, so soll man ihn ohne weiteren Kurs zum Offizier ernennen, allein in dieser Beziehung nicht zu freigebig sein, denn besser, keine Offiziere, als solche, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind.

Bei der Wahl selbst dürfte berücksichtigt werden: Stellung des Betreffenden außer dem Dienste und Privatleistungen auf militärischem Gebiete, sei es in freiwilligen Unteroffiziers-, Wehr- oder Schießvereinen.

Die definitive Beförderung erst von einer Offiziersschule abhängig zu machen, ist, wie bereits gesagt, unstatthaft. Es ist genug Gelegenheit geboten, die Fähigkeit des zu Befördernden kennen zu lernen, ohne daß es nothwendig ist, einen Mann, der sich mit Fleiß und Eifer dem Dienste gewidmet hat, durch ein allfälliges Zurückweisen in die mißlichste Lage zu versetzen. — Man befördere daher denjenigen, welchen man für tüchtig hält, prüfe ihn früher über seine Fähigkeiten, und schicke ihn dann, wenn man will, zur weiteren Ausbildung in eine Offiziersschule, doch ohne daß diese in irgend einer Weise auf die Beförderung rückwirkend sein dürfe.

Die Art der Beförderung zum Hauptmann scheint wenig Zweck entsprechend. Bei diesem Vorgang wäre zu befürchten, daß der lustigste Cumpa, der Haupthecht im zweiten Theil, auch am schnellsten Hauptmann würde. Ein abwechselndes System schiene uns am angemessensten, z. B. eine erledigte Stelle könnte nach Dienstalter, die zweite nach Verdienst (und einmal vom Offizierskorps, und einmal nach Wahl des Bataillonskommandanten) besetzt werden. — Im Felddienst dürfe an die Stelle der Ernennung nach Dienstalter die Ernennung durch die Wahl der Mitglieder des betreffenden Truppenkörpers treten.

Bei Beförderungen sollten das Offizierskorps, der Kommandant oder der Truppenkörper bloß das Vorschlagsrecht besitzen. — Die Vorschläge sollten im Frieden vom Waffenchef oder andern militärischen Vorgesetzten, welche in der Lage sind, zu referiren, begutachtet werden. Die Ernennung selbst hätte bei den Truppenoffizieren durch die höchste militärische Behörde der Kantone oder der Eidgenossenschaft stattzufinden. Um anderweitige Rücksichten zu beschränken, sollte aber derjenige, welcher dreimal nacheinander vorgeschlagen wurde, als gewählt zu betrachten sein.

Da die Führung eine Sache von großer Wichtigkeit ist, und wir zwar bereit sind, für's Vaterland das Leben zu opfern, doch uns nicht nutzloser Weise zur Schlachtfank führen lassen wollen, so müssen wir dem Wunsche Ausdruck geben, daß bei der Ernennung der höhern und niedern Führer alle Nebenrücksichten, welcher Art sie sein mögen, Nepotismus und Willkür verbannt werden möchten. — Die militärische Tüchtigkeit soll das einzige maßgebende sein. — Jeder soll nach seinen Fähigkeiten, Talenten und Kenntnissen an den Platz gestellt werden, wo er am besten hinpäßt. — Wenn man den Unfähigen und Unwissenden befördert und ihn dem militärisch Tüchtigern vorzieht, wie soll ein

Wetteifer geweckt und der Trieb, sich militärisch auszubilden, gepflanzt werden?

Es mag zwar im Frieden wenig Einfluß haben, wenn viele hohe und niedere Offiziere herumgehen, die vom Grad nicht mehr als den Titel und die Auszeichnung haben, doch im Kriege würde sich die Sache anders machen, und diejenigen, welche darunter leiden würden, sind die Truppen.

Damit unsere Armee gute Anführer erhalten, erachten wir nothwendig:

1. Daz denjenigen, welche die Kenntnisse und Talente, die zu einem Grade nothwendig sind, und welche die zur Beförderung geeigneten Leute kennen, das Vorschlagsrecht eingeräumt werde.
2. Daz diejenigen, welchen die definitive Ernennung zusteht, von dem redlichen Willen beseelt seien, dem Heere tüchtige Anführer zu geben und sich von keinen andern Absichten leiten lassen.

Die Bestimmung, jeder Wehrpflichtige ist zur Annahme eines Grades verpflichtet, wünschen wir nur als eine moralische Hülfe, jungen Leuten die Annahme von Graden und die Überwindung von im Wege befindlichen Hindernissen zu erleichtern, betrachtet, nicht benutzt, umemand trotz erwiesener Abneigung und Widerwillen zur Annahme und zum Beibehalten von Graden zu zwingen. Von geprägten Chargen ließe sich wahrhaft wenig Gutes erwarten. Es soll jedem frei stehen, das Ansuchen zu stellen, einen innehabenden Grad niederlegen zu dürfen. Bei der betreffenden Behörde steht es dann, zu prüfen, ob die angeführten Gründe stichhaltig sind, und zu bestimmen, ob die Niederlegung des Grades zu bewilligen oder zu verweigern sei. Wir wünschen nicht, daß jemand gezwungen werde, einen Grad anzunehmen und zu behalten, zu welchem er sich unfähig fühlt, noch daß diese Bestimmung eine Fessel werde, Jeden nach Belieben handeln zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenössische Militärschulen im Jahre 1871.

I. Genieschulen.

A. Aspirantenschulen.

1. Aspiranten I. Klasse.

Geniestabsaspiranten: Pontonierrekrutenschule vom 24. April bis 3. Juni in Brugg.

Sappeurrekrutenschule vom 10. Juli bis 19. August in Thun.

Sappeur- und Pontonieraaspiranten: in die Rekrutenschulen mit den Rekruten der betreffenden Kantone.

2. Aspiranten II. Klasse.

Aspirantenschule vom 21. August bis 21. Oktober in Thun.

B. Rekrutenschulen.

Sappeurrekruten aller betreffenden Kantone vom 10. Juli bis 19. August in Thun.

Pontonierrekruten aller betreffenden Kantone vom 24. April bis 3. Juni in Brugg.

C. Wiederholungskurse.

Auszug.

Sappeurkompanie Nr. 1, Waadt, vom 22. August bis 2. September in Thun.

Nr. 5, Bern, vom 4. bis 15. September in Thun.